Gemeinde Kranzberg
Untere Dorfstraße 3
85402 Kranzberg
Tel.: 0 81 66/68 96 – 0
Fax: 0 81 66/68 96 – 25

23.11.2026

Ortsübliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die Aufhebung des Bebauungsplans

„Nord-Ost II“

gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kranzberg hat in seiner Sitzung vom 17.11.2026 den Satzungsbeschluss für die Aufhebungssatzung des Bebauungsplans „Nord-Ost II“ in der Fassung vom 21.09.2026 mit Begründung in der Fassung vom 21.09.2026 gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nord-Ost II“.

Jedermann kann die Aufhebungssatzung mit Begründung bei der

Gemeinde Kranzberg, Untere Dorfstraße 3, 85402 Kranzberg im Bauamt, Zimmer 16
zu den üblichen Öffnungszeiten: Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr, Do 14.00 bis 17.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Bitte beachten Sie, dass das Rathaus nicht barrierefrei ist. Falls eine Gehbehinderung vorliegt, teilen Sie dies bei der Terminvereinbarung mit.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Kranzberg 23.11.2026

Petra Horneber
1. Bürgermeisterin

(Siegel)

Aushang am: _____
Unterschrift: _____

Abgenommen am: _____
Unterschrift: _____